

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinp.  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

Nr. 11.

Dienstag, den 26. Januar

1892.

### Gott segne dich, mein Kaiserhaus!

Zum 27. Januar.

Gott segne dich, mein Kaiser,  
Du Held von hoher Art,  
Und um den Stamm die Reiser,  
So leuzesfrisch und zart!  
So rauscht wie Frühlingswehen  
Am dieses Kaiserbild,  
Und seine Augen sehen  
Auf alle, treu und mild.

Gott segne dich, du hehre,  
Du milde Kaiserin!  
Du mehr'st des Hauses Ehre  
Mit königlichem Sinn.  
Du bist des Hatten Sonne,  
Du machst sein Auge licht,  
Und deiner Knaben Sonne  
Ist's Mutterangecht.

Gott segne eure Knaben,  
Das liebe junge Blut,  
Mit seines Geistes Gaben,  
Mit starkem treuem Muth!  
Er wachre vor dem Leide  
An seiner treuen Brust  
Der Eltern Herzensweide,  
Alldeutschlands Stolz und Lust!

Gott segne dich in Treuen,  
Du edles Kaiserhaus!  
Dein Glanz soll sich erneuen  
In alle Zeit hinaus!  
Der Segen deiner Ahnen  
Gehete immerdar  
Dich auf den Sonnenbahnen,  
Du königlicher Aar! O. v. B.

### Bekanntmachung,

die Anmeldung der Ostern 1892 schulpflichtig werdenden Kinder betreffend.

Ostern 1892 werden alle diejenigen Kinder schulpflichtig, welche bis dahin das sechste Lebensjahr erfüllt haben.

Außer diesen können auch solche Kinder der Schule zugeführt werden, welche bis zum 30. Juni 1892 das sechste Lebensjahr vollenden.

Die Anmeldungen haben zu geschehen:

1) für Kinder, welche der 1. Bürgerschule zugeführt werden sollen

**Mittwoch, den 3. Februar 1892,**  
von 10-12 und 2-4 Uhr,

2) für Kinder, welche der 2. Bürgerschule zugeführt werden sollen

**Donnerstag, den 4. Februar 1892,**  
von 10-12 und 2-4 Uhr

in dem im 1. Stock der Schule gelegenen Direktorialzimmer des hiesigen Schulgebäudes.

Bei dieser Anmeldung ist für alle Kinder der Impfschein und für Kinder, die aus Gesundheitsrückichten vom Schulbesuch noch zurückgehalten werden sollen, ein ärztliches Zeugniß über die Nothwendigkeit dessen, für die nicht in hiesiger Stadt geborenen Kinder aber außerdem eine standesamtliche Geburtsurkunde und ein Taufzeugniß beizubringen.

Anmeldungen durch Schulkinder müssen zurückgewiesen werden.

Eibenstock, den 20. Januar 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

### Bekanntmachung.

Der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II. wird in diesem Jahre in herkömmlicher Weise nach folgendem Programm gefeiert:

**Dienstag, den 26. dss. Mts., Abends 7 Uhr Zapfenstreich.**

**Mittwoch, den 27. dss. Mts., früh 6 Uhr Bedruf** durch das hiesige Stadtmusikchor,

**Vormittags 10 Uhr Schulfeier** im Saale des Feldschlösschens.

Außerdem werden die städtischen und öffentlichen Gebäude Flaggen geschmückt erhalten.

An die gesammte Einwohnerschaft ergeht zugleich das Ersuchen, auch ihrer-

seits durch Beflaggen der Häuser oder auf sonstige Weise zu einer würdigen Feier des Kaiserlichen Geburtstages nach Kräften beizutragen.

Eibenstock, den 22. Januar 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers wird **Dienstag**, den 26. Januar 1892, Abends 7 Uhr **Zapfenstreich**, **Mittwoch**, den 27. Januar 1892, früh 6 Uhr **Bedruf** und **Vormittags 10 Uhr öffentlicher Schulaftus** im **Gambrinus-Saale**

stattfinden, außerdem werden die öffentlichen Gebäude beflaggt werden.

Mit dem an die Einwohnerschaft gerichteten Ersuchen, auch ihrerseits die Häuser mit Flaggen zu schmücken sowie unter der Einladung zur zahlreichen Theilnahme an dem Schulaftus wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Eibenstock, am 22. Januar 1892.

Der Gemeinderath.

### Einladung.

Zu Ehren des Geburtstages Sr. Maj. des Kaisers Wilhelm II. gedenkt die Bürgerschule zu Eibenstock eine Feier zu veranstalten, die

**Mittwoch, den 27. Januar, Vormittag von 10 Uhr an** in dem gütigst zur Verfügung gestellten Saale des **Feldschlösschens** abgehalten werden soll.

Zur Theilnahme an dieser Festlichkeit werden alle vaterländisch gesinnten Bewohner unsrer Stadt hierdurch ergebenst eingeladen.

Schule zu Eibenstock,

den 22. Januar 1892.

Denhardt.

**Mittwoch, den 27. Januar 1892,**

**Nachmittags 2 Uhr,**

soll im hiesigen Amtsgerichtsgebäude ein **Sopha** gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 25. Januar 1892.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Liebmann.

### Die Novelle zum Strafgesetzbuch.

Die in ihren Grundzügen offiziös bekanntgegebene Novelle zum Strafgesetzbuch beschränkt sich nicht allein auf Maßregeln gegen die Unfittlichkeit, sondern zieht auch einen Theil derjenigen Straftthaten in ihr Bereich, die das Gesetz als „grober Unfug“ charakterisirt, sowie auch solche Ausschreitungen, die eine besondere Rohheit bekunden.

Die vorgeschlagenen Strafarten, hartes Lager, „Wasser und Brot“ u. s. w., schlagen eine Richtung ein, gegen die sich die Humanität lange gestraubt hat. Unsere Strafgesetzgebung hat etwas eigensinnig die in anderen Ländern lange geübten Verschärfungsmittel der Gefangenschaft abgelehnt und nur auf die längere oder kürzere Dauer der Freiheitsentziehung und auf die damit zu verbindenden Ehrenstrafen Gewicht gelegt. Abgesehen von dem Sitzen im Zuchthaus haben unsere Strafarten mehr eine auf die Seele als auf den Körper gerichtete Tendenz. Wenn die „Freiheit“ als höchstes Menschheitsideal gilt, so bringt die Gefangenschaft das gerade Gegentheil zum Bewußtsein und darin allein beruhte bisher die Strafe, der man auch eine bessernde Wirkung zuschrieb.

Das ist in der Theorie sehr schön und es würde

auch zutreffend sein, wenn die allgemeine Volkserziehung durch Familie, Kirche und Schule als letztes Ziel jene moralische Feinfühligkeit der Erzogenen erreichte, welche nothwendig ist, um die Freiheitsstrafe in ihrem „idealen Charakter“ — wenn man sich so ausdrücken darf — zu erkennen. Braucht erst auseinanderzusetzen zu werden, daß die allgemeine Erziehung soweit nicht reicht und nicht reichen kann? Und stellt sich, dies zugegeben, nicht die Nothwendigkeit heraus, die Strafe auch der roheren Empfänglichkeit anzupassen, damit sie wirklich als Strafe empfunden werde? Allerdings läuft das auf die „Abschreckungstheorie“ hinaus — aber gerade bei strafbaren Handlungen, die die Rohheit bezeugt, sollte man den Versuch nicht von der Hand weisen.

Die Ausdehnung der Dauer der Gefängnißstrafe bewirkt öfter Verstocktheit als sittliche Besserung des Sträflings, während die Anwendung einer kurzen Einperrung für kleine Uebertretungen von den Kriminalisten in neuerer Zeit gänzlich verworfen wird. Die Ehrenstrafe ist Menschen ohne Ehrgefühl ganz gleichgültig, sie nimmt aber leicht das Ehrgefühl demjenigen, der es noch besitzt. Darum war die immer sich stärker geltend machende Forderung, daß in der Art der Vollstreckung der Gefängnißstrafe, in körper-

lichen Unbequemlichkeiten die Verschärfung gegeben werde, nicht weiter zurückzubringen, und da die Prügelstrafe auf vielfachen Widerspruch stieß, so sind die beim Militär üblichen Erschwerungen bevorzugt worden, schmale Kost und hartes Lager. Natürlich muß die Vollstreckung dieser Strafen durch einen Arzt überwacht werden, um schwere Beschädigung der Gesundheit des Gefangenen zu verhüten, wie auch von einem Arzte die Zulässigkeit dieser Verschärfungen in Bezug auf die individuellen körperlichen Verhältnisse zu prüfen ist.

Die Novelle richtet sich in erster Reihe gegen Sittlichkeitsvergehen, gegen Kuppelei, Beschädigung und Ausbeutung der Prostituirten, Verbreitung von unzünftigen Schriften und Darstellungen. Die Verschärfung von Zuchthausstrafe gegen Männer, die ihre Frauen preisgeben, ist nothwendig, da Eheschließungen in großer Zahl nur zu dem Zwecke erfolgen, um das Einschreiten der Behörde gegen Dirnen zu erschweren. Das Treiben der sogenannten Zuhälter ist mit vier Wochen Gefängniß als Mindestmaß nicht zu schwer getroffen; für diese Menschenklasse wird die Einführung von zwei Fasttagen unter drei Gefängnistagen wohl am Plage sein.

Daß ein Gerichtshof die Veröffentlichung von